



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Kämmerei	04.01.2018	0824/18 - I/268
----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	15.01.2018		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Außerplanmäßige Ausgabe gem. § 100 Abs. 1 HGO für die Erstattung der Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer für die Jahre 2012 - 2014 an den Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Die außerplanmäßige Ausgabe für die Erstattung der Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer für die Jahre 2012-2014 in Höhe von 418.529,04 € an den Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar wird beschlossen.

Wetzlar, den 04.01.2018

gez. Kratkey

Begründung:

Die Klage der Stadt Wetzlar/Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar vor dem Hessischen Finanzgericht hinsichtlich der dauerdefizitären Verpachtung der Arena Wetzlar und der damit verbundenen verdeckten Gewinnausschüttung wurde mit Urteil vom 14.09.2017 abgewiesen. Damit ist die Stadt Wetzlar zur Zahlung der aus der verdeckten Gewinnausschüttung entstandenen Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages zur Kapitalertragsteuer für die Jahre 2012-2014 verpflichtet, da die Stadt Gläubiger der Kapitalerträge ist.

Schuldner der Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen von Betrieben gewerblicher Art an deren Trägerkörperschaft ist der Gläubiger der Gewinnausschüttung. Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger keinen Geldzufluss erhält, sondern stattdessen - wie im Fall der Stadt - von Kosten (hier der Arena) entlastet wird.

Bisher hat das Finanzamt den Eigenbetrieb Stadthallen hinsichtlich der Kapitalertragsteuer auf die verdeckten Gewinnausschüttungen -anstelle der Stadt- als „Haftungsschuldner“ in Anspruch genommen.

Mit dem Ergehen und der Anerkennung des Urteils wird aus der Kapitalertragsteuerforderung des Finanzamtes nun eine Forderung des Eigenbetriebs gegen die Stadt. Gemäß Nachforderungsbescheide 2012-2014 sind folgende Beträge an das Finanzamt zu zahlen und dem Eigenbetrieb Stadthallen zu erstatten:

Jahr	Kapitalertragsteuer €	Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer €	Gesamtbetrag €
2012	134.579,00	7.401,84	141.980,84
2013	136.192,00	7.490,56	143.682,56
2014	125.939,00	6.926,64	132.865,64
Gesamterstattungs- betrag der Stadt an den Eigenbetrieb Stadthallen			418.529,04

Die Steuernachzahlung in Höhe von 418.529,04 € wird im Ergebnishaushalt 2017 der Stadt als außerordentlicher Aufwand erfasst, da es sich hier um periodenfremde Aufwendungen für die Jahre 2012-2014 handelt.